



A-Post
Gemeinderat Kaltbrunn
Dorfstrasse 5/7 0
Postfach 204
8722 Kaltbrunn

30. April 2014

via TBA zur koordinierten Eröffnung mit 14-2368, Wasserbauprojekt

Geschäft Nr. 14-2406

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Steinenbach**

Gleichzeitig mit den Unterlagen des Gewässerprojekts wurde der vorliegende Baulinienplan zur Genehmigung eingereicht. Er wurde zweimal vorgeprüft, die Anpassungen wurden übernommen.

Für den oberen Bachlauf - ausserhalb der Bauzone - soll gemäss dem Baulinienplan auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Ausserhalb der Bauzonen ist noch offen, wie der Gewässerraum dereinst festgelegt wird. Es ist daher lediglich in Ausnahmefällen zweckmässig, den Gewässerraum bereits heute festzulegen.

Im konkreten Fall ist zudem unsicher, ob, bzw. in welchen Bereichen des rechtsseitigen Ufers das Ufergehölz als Wald zählt. Es ist somit unklar, inwieweit ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich möglich ist. Der Eintrag "Verzicht Gewässerraum" ist aus diesem Grund wegzulassen; es gelten die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV.

Der Planeintrag "Verzicht Gewässerraum" wird nicht genehmigt; es gelten die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV. Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

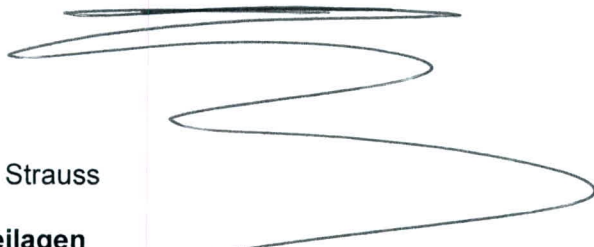
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Nicht genehmigt wird "Verzicht Gewässerraum". Es gelten die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst